



ENGAGEMENT-VERTRAG

zwischen: Frau & Herr
Manuela Muster
Simon Muster
Muster 108
8542 Wiesendangen

und Adrian Maurice
vertreten durch:
Adrian M. Sturzenegger
Merkurstrasse 3
6210 Sursee

nachstehend "Veranstalter" genannt

nachstehend "Künstler" genannt

1. Gegenstand des Vertrags

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden Auftritt:

Veranstaltungsort Abend:

Veranstaltungsort Kirche:

Datum:

Aufbau & Soundcheck:

Auftrittszeit Abend:

Auftrittszeit Kirche:

Spieldauer :

Kontaktperson:

Mobiltelefon Kontaktperson:

Ein Duplikat des Vertrags ist dem Künstler **innerhalb von 10 Tagen unterschrieben** zurückzusenden, andernfalls ist der Vertrag für den Künstler nicht bindend.

2. Honorar und Kosten

A. Der/die Veranstalter zahlt/zahlen dem Künstler für die obengenannte Veranstaltung eine

Fix-Gage von CHF:
Spesenanteil CHF:

Gesamtkosten CHF:

Optional:

Verlängerung ab pro Std. CHF: 350.—

Zahlungskonditionen:

Die Gage wird dem Künstler **spätestens 1 Stunde vor dem Auftritt** in bar ausbezahlt. Falls nicht anders vereinbart, ist der Betrag in der Währung CHF (Schweizer Franken) zu bezahlen.

Bei Engagements außerhalb der Schweiz oder nach Vereinbarung wird bis zu 60% des ausstehenden Betrages als Vorkasse fällig. Die Überweisung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung auf folgendes Konto:

Luzerner Kantonalbank
IBAN: CH50 0077 8010 0653 0611 0
Kontoinhaber: Creative Lounge GmbH

B. **Soundanlage (PA) & Ambiente Licht** wird vom Vertragspartner gestellt.

C. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (SUISA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Künstler übergibt dem Veranstalter nach Spielschluss die Liste der aufgeführten Musikwerke. **Nur bei öffentlichen Veranstaltungen!**

D. Entfällt der Auftritt aufgrund Vertragsbruch oder durch Selbstverschulden, zahlt der Vertragsbrüchige eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Fix-Gage. Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.

3. Pflichten des Veranstalters

A. Der/die Veranstalter stellt/stellen dem Künstler an jedem der in Punkt 1 genannten Veranstaltungstage die **Bühne bzw. Arbeitsfläche von 5 Metern Breite und 3 Metern Tiefe sowie einen 230V-Stromanschluss** zur Verfügung. **Fällt die Bühne/Arbeitsfläche kleiner aus**, muss dies vor Durchführung des Events kommuniziert werden, damit die Produktion (Licht & Ton) in der Größe angepasst werden kann.

B. Die Zufahrt bzw. Haltemöglichkeit während des Aus- und Einladens muss gewährleistet sein. Eventuell notwendige Genehmigungen oder Bewilligungen müssen vom Veranstalter eingeholt werden. **Der Weg vom Warenumschlag bis zur Bühne sollte stufenlos und frei von Hindernissen sein.** Das schwere Equipment (Boxen etc.) wird gerollt.

Befinden sich Stufen oder andere Hindernisse vor Ort welche zu überwinden sind, wird dies spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gemeldet, damit zusätzliche Hilfskräfte (mindestens 01-02 Helfer je nach Größe der Produktion) aufgeboten werden können.

C. Bei Open Air-Veranstaltungen müssen Bühne und Mischer-Platz überdacht sowie vor Wind und Regen geschützt sein (Versicherungsaufgabe!). Bei Schäden an Instrumenten und Anlagen infolge nicht ausreichenden Schutzes haftet der Veranstalter.

D. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, dessen Musiker und Hilfskräfte, sowie für die durch den Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts des Künstlers am Veranstaltungsort.

E. Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung (inkl. Frühstück) in einem Hotel für ____ Personen. Zimmeraufteilung : ____EZ / ____DZ.
Hoteladresse : ***Kein Hotel notwendig, Übernachtung im Tour-Bus.***

F. Der Veranstalter trägt die Kosten für eine warme Mahlzeit für den Künstler und dessen Hilfskräfte. Anzahl Essen :01

G. Der/die Veranstalter stellt/stellen dem Künstler und seinen Hilfskräften Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

H. Der Künstler ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Diese wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst einen Gratiseintritt pro Bandmitglied oder 06 Eintritte total. ***Nur bei öffentlichen Veranstaltungen!***

4. Pflichten und Rechte des Künstlers

A. Der Künstler sichert die Einhaltung der in Punkt 1 vereinbarten Zeiten zu.

B. Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei.

C. Der Künstler haftet bei Nichterscheinen gemäß Punkt 2.C (Konventionalstrafe).

5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Luzern. Schweizer Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Datum / Ort: _____ Datum / Ort: _____

Der Veranstalter : _____ Der Künstler: _____

Zusätzliche Vereinbarungen/Anhang:

Parkplatzmöglichkeit in der Nähe der Bühne bzw. des Spielortes für:

- VW Bus T6 (Tour-Van)
- Transportanhänger, einachsiger

Bühnen- und Aufbauplan:

Diesem Dokument liegt ein Bühnen- und Aufbauplan bei, der als Anhaltspunkt für die notwendigen Platzverhältnisse der Musik- und Lichtanlage dient (sog. Produktion).

Fällt der Auftrittsort/Bühne wesentlich kleiner aus als auf dem beiliegenden Plan aufgeführt, kann die Anlage in der Größe etwas angepasst werden. Dies muss jedoch vorher abgesprochen werden!